

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Wessel-Werk GmbH und ihrer verbundenen Unternehmen (Stand: 1. August 2014)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen und sonstiger Leistungen durch den Auftragnehmer (z.B. die Montage von durch uns beigestellter Materialien und Komponenten durch den Auftragnehmer). Die AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

1.2 Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Auftragnehmer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer AEB werden wir den Auftragnehmer in diesem Fall unverzüglich informieren.

1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

2. Vertragsschluss

Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Der Auftragnehmer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 3 Tagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen.

3. Liefertermin und Lieferverzug

3.1 Der von uns in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden, schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Liefertermine – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

3.2 Ist der Auftragnehmer in Verzug, können wir – unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte – eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

4. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

4.1 Die Lieferung erfolgt DDP (INCOTERMS 2010) an den in der Bestellung angegebenen Ort; ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Reichshof-Wildbergerhütte zu erfolgen. Sofern dies von uns in der Bestellung angegeben wird, kann die Lieferung alternativ zu Satz 1 dieser Ziffer 4.1 auch EX WORKS (INCOTERMS 2010) Geschäftssitz des Auftragnehmers durch ein von uns beauftragtes Transportunternehmen erfolgen.

4.2 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt und Menge der Lieferung (insbesondere unsere Artikelnummer und die Artikelnummer des Auftragnehmers), unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) sowie Ursprungs- und Präferenznachweise nach Maßgabe von Ziffer 11 beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Die Preise verstehen sich in EURO. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Auftragnehmer auf unser Verlangen zurückzunehmen.

5.2 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Auftragnehmer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

5.3 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Auftragnehmer erforderlich ist.

5.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen. Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

6. Eigentumssicherung und Geheimhaltung

6.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

6.2 Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Auftragnehmer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Auftragnehmers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

7. Bearbeitungsaufträge

7.1 Materialbestellungen bleiben in unserem Eigentum. Sie sind unentgeltlich getrennt zu lagern, als unser Eigentum zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur zur Erfüllung unserer Bestellungen zulässig, d.h. zur Montage durch den Besteller und anschließenden Rücklieferung an uns. Bei schuldhafter Wertminderung oder Verlust ist der Auftragnehmer zum Ersatz verpflichtet, wobei der Auftragnehmer auch einfache Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

7.2 Der Auftragnehmer verwahrt die aus unseren Bestellungen montierten Sachen unentgeltlich für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Bei der Rücklieferung der montierten Sachen geht die Gefahr – unabhängig von dem nach Maßgabe von Ziffer 4.1 zur Anwendung kommenden INCOTERM – erst mit Abnahme der montierten Sache auf uns über.

7.3 Mehrarbeit wegen Materialfehlern und Maßabweichungen an den beigestellten Materialien dürfen nur dann berechnet werden, wenn sie von uns vorher schriftlich genehmigt sind. Während der Bearbeitung entdeckte Fehler an dem von uns angelieferten Material sind sofort zu melden; die Weiterverarbeitung ist bis zur Erteilung weiterer Weisungen durch uns einzustellen.

7.4 Im Falle einer Verarbeitung oder Umbildung gelten wir als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, werden also unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache.

8. Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Auftragnehmer sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

9. Mangelhafte Lieferung

9.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

9.2 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen beim Auftragnehmer eingeht.

9.3 Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – inner-

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Wessel-Werk GmbH und ihrer verbundenen Unternehmen (Stand: 1. August 2014)

halb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

9.4 Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Auftragnehmer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Auftragnehmer unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Auftragnehmers davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

10. Produzentenhaftung

10.1 Werden wir von einem Dritten wegen eines Personen- oder Sachschadens im Wege der Produkt- und/oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen und ist dieser Schaden im Herrschafts- und Organisationsbereich des Auftragnehmers verursacht worden, hat uns der Auftragnehmer – soweit er selbst im Außenverhältnis haftet – von diesem Anspruch freizustellen und im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung auch eventuelle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch den Dritten, einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen, ergeben.

10.2 Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 1 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

11. Ursprungs- und Präferenznachweise

11.1 Auftragnehmer aus EU-Ländern sind verpflichtet, uns unaufgefordert bei der ersten Lieferung und jeder ersten Lieferung in einem neuen Kalenderjahr eine Langzeitlieferantenerklärung („LLE“) nach der jeweils gültigen EG Verordnung postalisch zuzusenden. In der LLE sind unsere Materialnummer, handelsübliche Warenbezeichnung, Auftragnehmer-

Materialnummer, Ursprungsland sowie Kumulierungsvermerk aufzuführen. Des Weiteren ist die LLE gem. Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 mit einer Originalunterschrift auszustellen. Ersatzweise kann auch eine Verpflichtungserklärung mit Originalunterschrift zur Verfügung gestellt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns alle Veränderungen des präferenziellen Status seiner Waren unaufgefordert mitzuteilen. Für Waren mit Drittlandursprung muss ein durch eine Industrie- und Handelskammer ausgestelltes Ursprungszeugnis vorgelegt werden.

11.2 Auftragnehmer aus Nicht-EU-Ländern verpflichten sich, jeder Lieferung einen Präferenznachweis und/oder Ursprungsnachweis beizulegen. Die Nachweise müssen in der jeweils gültigen Form und Fassung gefertigt und im Original durch die jeweils zeichnungsberechtigte Behörde beurkundet sein. Als Nachweis für den präferenziellen Ursprung sind Ursprungserklärungen auf den Handelsdokumenten, UE MED, Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 / EUR-MED, Certificate of Origin FormA oder Certificate of Origin (Ursprungszeugnis) vorzulegen.

12. Verjährung

Die Verjährungsfrist für vertragliche Mängelhaftungsansprüche beträgt drei Jahre ab Gefahrübergang, wenn nicht die Anwendung der gesetzlichen Verjährungsfristen im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt; dann gilt die längere Frist. Im Übrigen verjähren die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien nach den gesetzlichen Vorschriften.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand ist Bonn. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

14. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Absatz 2 BGB). Nur im Übrigen und soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist, werden die Parteien anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt.